

Satzung

über die Benutzung der im Gemeingebrauch stehenden öffentlichen Grünanlagen, Wasseranlagen und sonstigen Anlagen der Gemeinde Hohenroth

Die Gemeinde Hohenroth erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86), vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542), vom 28. März 2000 (GVBl. S. 136), vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), vom 24. Dezember 2002 (GVBl. S. 962), vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 416), vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497), vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 659), vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665), vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 405),

folgende Satzung:

I. Gegenstände der Benutzungsregelung

§ 1

Regelung

Diese Satzung regelt die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen, Wasseranlagen und sonstigen Anlagen der Gemeinde Hohenroth.

§ 2

Öffentliche Grünanlagen

Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die die Gemeinde in ihrem Gemeindegebiet angelegten oder unterhaltenen Grünflächen, insbesondere die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bepflanzt und gärtnerisch gepflegten Flächen. Diese Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Hohenroth zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung zum Zwecke der Erholung und nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Bestandteile und Einrichtungen

- 1) Bestandteile der Grünanlagen im Sinne des § 2 sind auch alle öffentlichen Verkehrsflächen und Spielplätze innerhalb der Grünanlagen.
- 2) Einrichtungen sind
 - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen (z. B. Denkmäler in Anlagen, Plastiken, Vasen, Kübeln, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune und dgl.)
 - b) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen (z. B. Spielgeräte, Sitzmöbel und Tische, Papierkörbe und dgl.).

§ 4

Wasseranlagen

Wasseranlagen im Sinne dieser Satzung sind alle in der Gemeinde Hohenroth liegenden natürlichen und künstlich geschaffenen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, insbesondere der Gemeindesee Hohenroth (Fl.Nr. 205) und alle andere der Wasserhaltung dienenden Einrichtungen außerhalb von Grünanlagen.

§ 5

Sonstige Anlagen

Sonstige Anlagen sind Spielplätze und Spieleinrichtungen, Freizeit- und Sportflächen, Dorfplätze, Eisflächen, Rodelbahnen, Schulen, Kindergartengelände, Friedhöfe, der Waldspielplatz „Kalter Rasen“ (Fl.Nr.1444, 1454, 1454/1, 1455 und 1471/1 Gemarkung Hohenroth), Grünabfallsammelplätze, Brunnen, Denkmäler, Plastiken und Beleuchtungseinrichtungen außerhalb von Grünanlagen, soweit sie der Allgemeinheit zugänglich gemacht sind, oder öffentlichen Zwecken dienen.

II. Umfang der Benutzung

§ 6

Gemeingebrauch und Sondernutzung

- 1) Die Widmung der gemeindlichen Grünanlagen einschließlich ihrer Bestandteile und Einrichtungen, der sonstigen Anlagen und Wasseranlagen für Zwecke der Allgemeinheit erstreckt sich nur auf den Aufenthalt und die Benutzung dieser Anlagen und Einrichtungen in herkömmlicher oder ausdrücklich gestatteter Form (Gemeingebrauch).
- 2) Eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung bedarf, sofern sie den Gemeingebrauch beeinträchtigen kann, der Erlaubnis der Gemeinde Hohenroth (Sondernutzungserlaubnis). Ausnahmen von § 8 und § 11 sind in einer Sondernutzungserlaubnis in begründeten Fällen möglich. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Art, Dauer und Ausmaß der Sondernutzung sowie die von dem Benutzer zu entrichtende Entschädigung bleiben gesonderter Vereinbarung vorbehalten. Über die Sondernutzungserlaubnis wird eine Genehmigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal oder der Polizei vorzuzeigen ist.
- 3) Im Übrigen bleiben die Rechte der Gemeinde als Eigentümer der dem Gemeingebrauch gewidmeten Flächen unberührt. Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzungen, durch welche der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, werden durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 7

Allgemeines Verhalten

- 1) Die Benutzer haben sich im Rahmen des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Grünanlagen, Wasseranlagen und sonstigen gemeindlichen Anlagen so zu verhalten, dass diese geschont werden, kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als den Umständen unvermeidbar bei der Ausübung des Gemeingebrauchs behindert oder belästigt wird.

- 2) Die Benutzer haben sich bei der Ausübung des Gemeingebrauchs an den öffentlichen Einrichtungen im übrigen so zu verhalten, dass die öffentlichen Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, oder sonst in ihrem Gebrauchswert beeinträchtigt werden.

§ 8

Benutzungsverbote

Im Rahmen der allgemeinen Verhaltensgebote der §§ 6 und 7 ist den Benutzern, innerhalb der Grünanlagen einschließlich ihrer öffentlichen Verkehrsflächen, der Wasseranlagen nach § 4 und der sonstigen Anlagen nach § 5 untersagt:

- 1) das Betreten der angelegten Grünflächen sowie das Fahren, Schieben, Parken, Abstellen und Waschen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten; ausgenommen von dieser Benutzungseinschränkung sind Anlagen, Wege und Flächen im Rahmen der durch öffentliche Verkehrszeichen zugelassenen Benutzung,
- 2) das Fahren von Kinderfahrzeugen ohne Begleitung von Erwachsenen (z. B. Roller und Kinderfahrräder); ausgenommen sind Flächen, die ausdrücklich durch Schilder für diese Benutzer bestimmt sind (z. B. Spielplätze, Rollschuhbahnen),
- 3) das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen, außer an den dafür vorgesehenen Stellen (Papierkörbe und durch besondere Schilder ausgewiesene Abfallplätze), das Hinterlassen von Flaschen und Essensresten,
- 4) das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen,
- 5) das Entfernen von Bänken und Abfallkörben von ihrem Standort,
- 6) die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen, Rodeln und Skifahren außerhalb der besonders gekennzeichneten Flächen,
- 7) das Pflücken von Blumen oder das sonstige Beschädigen von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen,
- 8) das Jagen und Fangen von Tieren, das Werfen nach Tieren, das Ausnehmen und Zerstören von Vogelnestern, das Wegnehmen von Vogelfutter und sonstige Beeinträchtigungen der Futterstellen,
- 9) das Anbringen von Hängematten, Schaukeln oder Wäscheleinen,
- 10) das Auslegen von Gegenständen (z. B. Wäsche, Betten und dgl.) auf Umzäunungen oder auf Rasenflächen,
- 11) das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,
- 12) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
- 13) das Errichten von Feuerstellen, ausgenommen an den dafür vorgesehenen Stellen,
- 14) durch Lärm, der durch Musikinstrumente, Radiogeräte oder ähnliche Geräten erzeugt wird, andere Besucher der Anlagen bzw. Anlieger zu belästigen, oder die Ruhe der Natur zu stören,
- 15) das Verrichten der Notdurft außerhalb von Sanitäreinrichtungen,
- 16) das Einnehmen von Alkohol und Drogen,
- 17) das Entwenden von Teilen oder Einrichtungen (z. B. Sand, Erde, Pflanzen),
- 18) in den Wasseranlagen (§ 4) das Badenlassen und Waschen von Tieren,
- 19) sonstige Anlagen (§ 5) zu beschädigen, zu verunzieren oder in sonstiger Weise entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

III. Sondervorschriften

§ 9

Verhalten mit Hunden

- 1) In den in §§ 2, 4 und 5 genannten Anlagen ist den Benutzern das Freilaufenlassen von Hunden untersagt. Hierfür sind Hunde nur an reißfesten Leinen (nicht an Flexleinen) zu führen.
- 2) Von Kinderspielplätzen und Friedhöfen sind Hunde fernzuhalten. Auch ein Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- 3) Die Benutzer haben sich in den Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 4) Von der Geltung des Abschnittes III der Satzung sind ausgenommen:
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde oder bei der Ausübung der Jagd eingesetzt sind,
 - d) Hunde, welche die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- 5) Die Hinterlassenschaften (insbesondere Hundekot) des Tieres sind durch den Hundeführer zu beseitigen.

§ 10

Verhalten auf Kinderspielplätzen

- 1) Die Benutzung der Spielgeräte ist nur für Kinder bis zu 14 Jahren gestattet, für Kinder unter 5 Jahren nur in Begleitung aufsichtbefugter Personen
- 2) Nach Einbruch der Dunkelheit, spätestens jedoch ab 22.00 Uhr bis 08:00 Uhr ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen untersagt.
- 3) Spielgeräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, die aufgrund entsprechender Kennzeichnung nur für Kinder einzelner Altersgruppen bestimmt sind, dürfen von anderen Kindern oder Erwachsenen nicht genutzt werden.
- 4) Spielgeräte oder Flächen von Kinderspielplätzen, deren Benutzung durch entsprechende Beschilderung zeitlich begrenzt ist, dürfen außerhalb der zugelassenen Benutzungszeiten nicht benutzt werden.
- 5) Der Alkoholkonsum, das Rauchen und das Einnehmen von Drogen sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 11

Benutzung der Erholungseinrichtung „Kalter Rasen“ (Waldspielplatz)

- 1) Die Benutzung der Anlage zu Erholungszwecken ist für jedermann täglich von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig. Für das Betreten der Grünflächen gilt das Verbot nach § 8 Nr. 1 nicht.
- 2) Das Betreten der Anlage und die Benutzung ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.

- 3) Der Waldspielplatz liegt im Geltungsbereich der Verordnung über den „Naturpark Bayerische Rhön“ vom 01.12.2003. Die Bestimmungen der Naturparkverordnung sind in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Andere naturschutzrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- 4) Der gesamte Bereich der Erholungsanlage und die Umgebung sind stets in sauberem Zustand zu halten. Alle Abfälle sind vom Benutzer auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 5) Die immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Musikalische und ähnliche akustische Darbietungen mit elektronischen und / oder elektrischen Geräten (auch Autoradio u. ä.) sind nicht zulässig.
- 6) Offenes Feuer ist nur in den hierfür vorgesehenen und ausgewiesenen Feuerstellen (Grillstationen) zulässig und muss mit Rücksicht auf den nahen Wald besonders überwacht werden. Das Feuer ist rechtzeitig vor Ende der Nutzungszeit zu löschen. Außer den vorhandenen Feuerstellen dürfen keine weiteren Feuerstellen angelegt werden. Bei aufkommenden stärkerem Wind sind die Feuerstellen sofort zu löschen. Wegen der Gefahr des Funkenflugs darf kein Papier, Stroh oder ähnliche Stoffe verbrannt werden. Die Feuerstellen müssen stets beobachtet werden (Feuerwache!).

Das Aufstellen und Betreiben von selbst mitgebrachten Grillgeräten ist nur auf der Rasenfläche mit einem Mindestabstand von 15 m zum Waldrand zulässig. Die übrigbleibende Glut ist in den vorhandenen Feuerstellen zu entsorgen.

- 7) Die Zufahrt und das Befahren der Erholungsanlage mit Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. Fahrzeuge dürfen nur auf dem hierfür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden. Die behördlichen Verkehrszeichen sind zu beachten. Die freie Zufahrt für Rettungsfahrzeuge muss gewährleistet sein.
- 8) Die forstrechtlichen Bestimmungen des Bayer. Waldgesetz, sowie die einschlägigen Bestimmungen des Bayer. Naturschutzrechtes sind zu beachten und einzuhalten.

§ 12

Benutzungssperre

- 1) Die Grünanlagen, Spielplätze und Spieleinrichtungen können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung gesperrt werden. In dieser Zeit ist die Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.
- 2) In den Wintermonaten (1. November bis 31. März) geschieht in den Grünanlagen (§ 2) und sonstigen Anlagen (§ 5) die Benutzung von Verkehrsflächen auf eigene Gefahr, soweit diese nicht geräumt und gestreut sind.

IV. Anordnung im Einzelfall und Bewährung

§ 13

Vollzugsanordnung

- 1) Die Gemeinde Hohenroth und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann in Einzelfällen Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- 2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung ergehenden Anordnungen der Gemeinde Hohenroth oder des von ihr bestellten Aufsichtspersonal ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 14

Platzverweis

- 1) Die Gemeinde Hohenroth, das von ihr bestellte Aufsichtspersonal oder die Polizei können Personen vom Platz verweisen, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 - a) Vorschriften dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln,
 - b) innerhalb der Grünanlagen und sonstigen Anlagen mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlungen begehen oder in die vorbezeichneten Anlagen Gegenstände verbringen, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung strafbarer Handlungen verwendet werden sollen,
 - c) gegen Anstand und Sitte verstoßen.
- 2) In diesen Fällen kann auch das Betreten der Grünanlagen und sonstigen Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 15

Haftung

- 1) Für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden, sowie für mitgebrachte Gegenstände oder Wertsachen wird keine Haftung übernommen.
- 2) Die Benutzung der Grünanlagen (§ 2), der Wasseranlagen (§ 4) und sonstigen Anlagen (§ 5) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Hohenroth haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 16

Beseitigungspflicht und Ersatzvornahme

- 1) Wer in Grünanlagen, Wasseranlagen oder sonstigen Anlagen, insbesondere durch Beschädigung oder Verunreinigung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- 2) Wird der ordnungswidrige Zustand nicht beseitigt, so kann die Gemeinde Hohenroth nach vorheriger Anordnung, Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme unter Angabe der geschätzten Kosten den ordnungswidrigen Zustand auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigen. Eine vorherige Androhung und Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn der Zuwiderhandelnde nicht erreichbar ist, wenn Gefahr im Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 17

Zuwiderhandlungen

- 1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 Euro geahndet.
- 2) Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

§ 18

Übergangsvorschriften

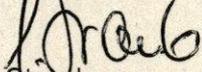
Soweit für erlaubnispflichtige Benutzungsarten, Verträge bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Gemeinde Hohenroth über die Benutzung der Erholungseinrichtung „Kalter Rasen“ vom 15.01.2002 und die Anleinplicht von Hunden in den gemeindlichen öffentlichen Anlagen vom 14.03.2007 außer Kraft.

Hohenroth, 19.07.2007



Straub

1. Bürgermeister